Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/4/19 1Ob12/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1994

Norm

VermG §25 Abs5

Rechtssatz

Die Wendung in § 25 Abs 5 VermG: "..... oder setzt er ein

anhängiges gerichtliches Verfahren nicht gehörig fort ....."

bezieht sich ihrem Wortlaut nach ganz offensichtlich auf ein schon im Zeitpunkt der Grenzverhandlung anhängig gewesenes Verfahren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/94
  Entscheidungstext OGH 19.04.1994 1 Ob 12/94
  Veröff: SZ 67/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0079918

Dokumentnummer

JJR_19940419_OGH0002_0010OB00012_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at